

Abgeltung des wegen Krankheit nicht genommenen Jahresurlaubs



Im Personalrats-Info 3/2009 haben wir die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 20.01.2009 erläutert, nach der ein Arbeitnehmer seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, den er wegen Krankheit nicht ausüben konnte, nicht verliert. Diese Entscheidung steht der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) entgegen. Der entscheidende 9. Senat des BAG hat § 7 Abs. 3 und 4 Bundesurlaubsgesetz bisher so ausgelegt, dass der Urlaubsabgeltungsanspruch erlischt, wenn der Urlaubsanspruch aufgrund der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers bis zum Ende des Übertragungszeitraums nicht erfüllt werden kann.

An dieser Rechtsprechung hält das BAG nicht mehr fest. In einem Urteil vom 24.03.2009 – 9 AZR 983/07 – stellt der 9. Senat fest, dass der Anspruch auf Abgeltung gesetzlichen Voll- oder Teilurlaubs nicht erlischt, wenn der Arbeitnehmer bis zum Ende des Urlaubsjahres und/oder des Übertragungszeitraums erkrankt und deshalb arbeitsunfähig ist. Zu beachten ist dabei, dass die Klage in der Sache nur Erfolg hatte, soweit es sich um die Abgeltung des gesetzlichen Urlaubs im Sinne des Bundesurlaubsgesetzes handelt. Darüber hinausgehender Mehrurlaub aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung bleibt dagegen unberücksichtigt.

Diese Rechtsauslegung des § 7 Abs. 3 und 4 Bundesurlaubsgesetz ist im Verhältnis zu privaten Arbeitgebern nach den Vorgaben des Artikel 7 der Richtlinie 2003/88/EG gemeinschaftsrechts-konform fortzubilden. Bleibt also zunächst abzuwarten, wie der 9. Senat des BAG zukünftig, unter Berücksichtigung tarifrechtlicher Urlaubsregelungen, entscheiden wird.

Betroffene Arbeitnehmer sollten ihren Anspruch auf Urlaubsgewährung bzw. Urlaubsabgeltung gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend machen.

Im Beamtenbereich setzt sich die komba gewerkschaft dafür ein, dass dieser Rechtslage, unter Beachtung der Systemunterschiede, Rechnung getragen wird. Bei Rückkehr in den aktiven Dienst aus Krankheitsgründen sollen nicht in Anspruch genommene Urlaubsanteile fortbestehen; entsprechende Verfallfristen sollen für diesen Fall so ausgestaltet werden, dass der Urlaub innerhalb von 3 Monaten nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit angetreten werden muss. In den Fällen der vorzeitigen Zurruesetzung wird ebenfalls eine systemgerechte Umsetzung gefordert. Entsprechende Musterverfahren werden derzeit vorbereitet. Darüber hinaus hat die komba gewerkschaft die Änderung der Erholungsurlaubsverordnung für das Land NRW gefordert, die bisher eine Abgeltung des Urlaubsanspruchs noch nicht vorsieht.

Über die weitere Entwicklung werden wir berichten.

Köln, den 13.05.2009

V.i.S.d.P.: Manuela Winkler-Odenthal, Assessorin der komba gewerkschaft nrw, Norbertstr. 3, 50670 Köln